

Der PhV informiert

Informationen für alle gymnasialen Lehrkräfte — 24.10.2018



Neue Rechtslage Reisekosten für außerunterrichtliche Veranstaltungen

Aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) Leipzig vom 23.10.2018 haben verbeamtete Lehrkräfte einen **vollen Reisekostenanspruch**. Der Dienstherr kann sich nicht auf den (Teil-)Verzicht berufen, da es sich um eine unzulässige Rechtsausübung handelt. Auch verbeamteten Lehrkräften, die eine Verzicht- oder Teilverzichtserklärung abgegeben haben, steht damit ein Anspruch auf die vollen Reisekosten zu.

Diese Regelung gilt ab sofort. Inwieweit sie auch rückwirkend Gültigkeit hat, ist derzeit noch nicht klar.

Zur Zeit wird juristisch geprüft, ob sich ein rückwirkender, voller Erstattungsanspruch für Fahrten in den zurückliegenden Jahren auch nachträglich durchsetzen lässt.

Der PhV wird Sie rechtzeitig vor dem 31.12.2018 über das weitere Vorgehen informieren.

Was können Sie tun?

1. **Sie wollen eine außerunterrichtliche Veranstaltung unternehmen?** — So lange die alten Formulare noch verwendet werden, spielt es keine Rolle mehr, ob Sie auf Ihren Reisekostenanspruch ganz oder teilweise verzichten: Sie haben immer Anspruch auf volle Erstattung. Die Abfrage des Reisekostenverzichts darf künftig nicht mehr Bestandteil der Reisegenehmigung sein. Sollten Sie Ihre Reisekosten vorübergehend noch nicht in vollem Umfang erhalten, legen Sie auf jeden Fall Widerspruch ein!
2. **Sie wollen Reisekosten von einer außerunterrichtlichen Veranstaltung aus den letzten sechs Monaten abrechnen?** — Rechnen Sie die vollen Reisekosten ab, auch wenn Sie einen (Teil-)Verzicht ausgesprochen haben! Da die Abfrage auf einen Verzicht nach dem BVerwG-Urteil rechtlich unzulässig ist, ist Ihr (Teil-)Verzicht damit rechtlich ohne Belang.
3. **Sie haben Reisekosten von einer Fahrt im letzten halben Jahr mit (Teil-)Verzicht abgerechnet und haben den entsprechenden Bescheid erhalten?** — Dann legen Sie bitte sofort Widerspruch ein und verlangen Sie mit Verweis auf das Urteil vom 23.10.2018 (BVerwG 5 C 9.17) die Auszahlung der vollen Reisekosten! Dies gilt auch, wenn die Widerspruchsfrist bereits verstrichen ist.
4. Sie haben in den letzten Jahren, aber vor mehr als einem halben Jahr, eine außerunterrichtliche Veranstaltung unternommen und aufgrund eines (Teil-)Verzichts auf die Reisekosten einen Reisekostenbescheid erhalten? — Warten Sie ab! Der PhV wird Sie rechtzeitig vor dem 31.12.2018 informieren, ob es eine Möglichkeit gibt, noch nachträglich die vollen Reisekosten zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Scholl, Vorsitzender PhV BW